



APAB Abschlussprüferaufsichtsbehörde  
Brucknerstraße 8/6  
1040 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: [behoerde@apab.gv.at](mailto:behoerde@apab.gv.at)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
APAB-VO/ 05/17/TS	WP-GSt/Ga/KI	Helmut Gahleitner	DW 12550	DW 142550	25.05.2021

Verordnung der Abschlussprüferaufsichtsbehörde, mit der die Verordnung der Abschlussprüferaufsichtsbehörde über den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung des schriftlichen Prüfberichts des Qualitätssicherungsprüfers geändert wird (APAB-Qualitätssicherungsprüfberichtsverordnung – APAB-QPBV)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Verordnung der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) gemäß § 34 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) über den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung des schriftlichen Prüfberichts der Qualitätssicherungsprüfer soll dahingehend geändert werden, dass künftig im schriftlichen Prüfbericht „aus verwaltungsökonomischen Gründen“ keine zusammenfassende Einschätzung mehr enthalten sein muss.

Die BAK sieht keinerlei reale Einsparungen durch den Wegfall einer zusammenfassenden Einschätzung der Qualitätssicherungsprüfer im Prüfbericht. Grundlage der zusammenfassenden Einschätzung der Qualitätssicherungsprüfer sind ohnehin Standardtextbausteine im Musterprüfungsbericht, welche zu verwenden sind. Darüber hinaus halten die Erläuterungen zur APAB-Qualitätssicherungsprüfberichtsverordnung fest, dass das Prüfungshandbuch hinsichtlich individuell zu formulierender Textbausteine weiterführende Anmerkungen enthält.

Wenngleich die zusammenfassende Einschätzung der Qualitätssicherungsprüfer keine Bindungswirkung gegenüber der APAB entfaltet, so stellt sie aus Sicht der BAK eine wichtige Orientierungshilfe für die APAB dar. Dies gilt auch für die Qualitätssicherungsprüfer, die im Falle des Abweichens der APAB von der zusammenfassenden Einschätzung darüber verständigt werden müssen.

Eine Abschaffung der zusammenfassenden Einschätzung der Qualitätssicherungsprüfer im Prüfungsbericht wird daher von der BAK strikt abgelehnt.

